

**Sitzungsvorlage öffentlich**  
**Nr. GR/2020/118**
**Abteilung 350 - Gremien und**  
**Öffentlichkeitsarbeit**

 Federführung: Reichle, Jana  
 Telefon: +49 7021 502-280

 AZ: 020.051  
 Datum: 03.11.2020

**1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Kirchheim unter Teck vom 24.07.2019**

<b>GREMIUM</b>	<b>BERATUNGSZWECK</b>	<b>STATUS</b>	<b>DATUM</b>
Ortschaftsrat Jesingen	Anhörung	öffentlich	07.12.2020
Ortschaftsrat Lindorf	Anhörung	öffentlich	07.12.2020
Ortschaftsrat Nabern	Anhörung	öffentlich	07.12.2020
Ortschaftsrat Ötlingen	Anhörung	öffentlich	07.12.2020
Ausschuss für Bildung, Soziales und Bürgerdienste (BSB)	Vorberatung	nicht öffentlich	08.12.2020
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	16.12.2020

**ANLAGEN**

- Anlage 1 - Protokollauszug des Workshops zur Optimierung der Gremienarbeit vom 14.10.2020 (ö)  
 Anlage 2 - Entwurfsfassung der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 24.07.2019 (ö)  
 Anlage 3 - Konsolidierte Fassung der Hauptsatzung mit 1. Änderungssatzung (ö)

**BEZUG**

- Klausurtagung des Gemeinderates vom 16./17.03.2018
- Klausurtagung des Gemeinderates vom 22./23.03.2019
- Umfassende Neustrukturierung mit Anhebung der Wertgrenzen und Änderung der Aufgabenabgrenzung der beschließenden Ausschüsse in der Sitzung des Gemeinderates vom 24.07.2019 (§ 82 ö, Sitzungsvorlage GR/2019/087)
- 1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung der Stadtwerke in dieser Sitzungsrunde (Sitzungsvorlage GR/2020/153)

**BETEILIGUNGEN UND AUSZÜGE**

Beglaubigte Auszüge an:

Mitzeichnung von: 210, 320, 330, BM, EBM, OVJES, OVLI, OVNAB, OVOE, STW

 Dr. Bader  
 Oberbürgermeister

## STRATEGISCHE AUSRICHTUNG

Die Entwicklung der Stadt Kirchheim unter Teck ist nachhaltig. Eine zeitgemäße Infrastruktur und miteinander in Einklang stehende stadtplanerische Entwicklungen, sind Grundlage hierfür. Zentrale Voraussetzung ist die Gestaltung und Sicherung einer zukunftsfähigen Haushalts- und Finanzwirtschaft. Die sich stets ändernden Rahmenbedingungen werden berücksichtigt.

- Wohnen (Priorität 1)
- Bildung (Priorität 2)
- Wirtschaftsförderung (Priorität 3)
- Mobilität, Transportnetze und Sicherheit (Priorität 4)
- Umwelt- und Naturschutz (Priorität 5)
- Gesellschaftliche Teilhabe und Bürgerschaftliches Engagement (Priorität 6)
- Einwohnerbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit (Priorität 7)
- Sport, Gesundheit und Erholung (Priorität 8)
- Moderne Verwaltung und Gremien (Priorität 9)
- Kultur (Priorität 10)
- Tourismus (Priorität 11)

### Strategisches Ziel:

Die Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Gremien ist effektiv und effizient.

### Leistungsziel 5:

Die Voraussetzungen für eine effektive und effiziente Gremienarbeit sind geschaffen.

### Maßnahme:

-

## EINMALIGE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

- Einmalige finanzielle Auswirkungen
- Keine einmaligen finanziellen Auswirkungen

Auswirkungen der Anträge: < 1.000 Euro

Im Ergebnishaushalt

Teilhaushalt	01
Produktgruppe	11.11
Kostenstelle	12105000
Sachkonto	44310004

Im Finanzhaushalt

Teilhaushalt	
Produktgruppe	
Investitionsauftrag	
Sachkonto	

### Ergänzende Ausführungen:

Durch den Beschluss der Änderungssatzung fallen Kosten für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung im Teckboten an.

## FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN IN DER FOLGE

- Finanzielle Auswirkungen in der Folge
- Keine finanziellen Auswirkungen in der Folge

### Ausführungen:

Durch den Beschluss der Änderungssatzung werden keine Folgekosten ausgelöst. Bei der Durchführung von Videokonferenzen im Sitzungsdienst - die durch die Satzungsänderung möglich werden - wird von einem erhöhten Personal- und Sachaufwand ausgegangen, der jedoch zum jetzigen Zeitpunkt nicht beziffert werden kann.

## **ANTRAG**

Beschluss der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 24.07.2019 für die Stadt Kirchheim unter Teck, wie in der Anlage 2 zur Sitzungsvorlage GR/2020/118 dargestellt, mit Wirkung zum 01.01.2021.

## **ZUSAMMENFASSUNG**

Die Hauptsatzung der Stadt Kirchheim unter Teck wurde zuletzt am 24.07.2019 im Gemeinderat beraten und beschlossen (§ 82 ö, Sitzungsvorlage GR/2019/087). Dieser umfassenden Neustrukturierung zur neuen Wahlperiode gingen umfangreiche Diskussionen zur Optimierung der Gremienarbeit in den Klausurtagungen 2018 und 2019 voraus. In einem Workshop zur Optimierung der Gremienarbeit am 14.10.2020 - und damit nach einem guten Jahr im Echt-Betrieb - wurden die getroffenen Regeln überprüft. Ein Auszug des Workshop-Protokolls ist dieser Sitzungsvorlage in Anlage 1 beigefügt.

Ferner bestimmt § 37a der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) seit 13.05.2020, dass Gemeinderatssitzungen sowie Sitzungen anderer kommunaler Gremien unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden können. Nach § 37a Abs. 3 GemO bedarf es ab 2021 einer Hauptsatzungsregelung für die Anwendung dieser neuen Bestimmung.

## **ERLÄUTERUNGEN ZUM ANTRAG**

### **Workshop zur Optimierung der Gremienarbeit vom 14.10.2020**

Die Hauptsatzung der Stadt Kirchheim unter Teck wurde zuletzt am 24.07.2019 im Gemeinderat beraten und beschlossen (§ 82 ö, Sitzungsvorlage GR/2019/087). Dieser umfassenden Neustrukturierung zur neuen Wahlperiode gingen umfangreiche Diskussionen zur Optimierung der Gremienarbeit in den Klausurtagungen 2018 und 2019 voraus.

In einem Workshop zur Optimierung der Gremienarbeit am 14.10.2020 - und damit nach einem guten Jahr im Echt-Betrieb - wurden die getroffenen Regeln überprüft.

Einige Regelungen, wie beispielsweise die Anhebung der Wertgrenzen, haben sich in der Praxis bewährt und tragen somit zu einer Steigerung der Sitzungseffizienz bei. Im Fokus der Diskussion standen die Aufgabenabgrenzung der beschließenden Ausschüsse, die fehlende Vorberatungsmöglichkeit bei Angelegenheiten der Stadtwerke sowie der weitere Umgang mit der Abschaffung der unechten Teilortswahl.

Es wurde folgendes Ergebnis festgehalten:

- Die angehobenen Wertgrenzen werden beibehalten.
- Eine handlungsfeldbezogene Zuordnung der Aufgaben zu den Ausschüssen wird beibehalten. Die Handlungsfelder „Wirtschaftsförderung“ und „Tourismus“ werden in den Ausschuss für Bildung, Soziales und Bürgerdienste (BSB) verschoben. Technische Fragestellungen (insbesondere VgV-Verfahren sowie Baubeschlüsse) sollen im Ausschuss für Infrastruktur, Wirtschaft und Umwelt (IWU) behandelt werden.
- Die Abkürzung der Ausschüsse als BSB und IWU kann trotz Verschiebung der Handlungsfelder beibehalten werden. Das „W“ in IWU steht damit fortan nicht mehr für Wirtschaft sondern für Wohnen.

- Die Behandlung von Stadtwerke-Themen ausschließlich im Gemeinderat soll nicht beibehalten werden. Die Vorberatung soll im IWU erfolgen.
- Hauptsatzung und Betriebssatzung sind entsprechend anzupassen.

Im Detail wird auf den Protokollauszug in der Anlage 1 zu dieser Sitzungsvorlage verwiesen.

Um die Ergebnisse des Workshops umzusetzen, bedarf es einer Änderung der Hauptsatzung sowie der Betriebssatzung der Stadtwerke. Die Änderungssatzung ist der Anlage 2 zu dieser Sitzungsvorlage zu entnehmen. Eine konsolidierte Fassung des Hauptsatzungsentwurfes ist in Anlage 3 beigefügt. Eine geänderte Betriebssatzung für die Stadtwerke wird dem Gemeinderat ebenfalls in dieser Sitzungsrunde zur Beschlussfassung vorgelegt. Das Inkrafttreten beider Satzungen ist zum 01.01.2021 vorgesehen.

### **Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum**

§ 37a GemO bestimmt seit 13.05.2020, dass Gemeinderatssitzungen sowie Sitzungen anderer kommunaler Gremien unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden können. Nach § 37a Abs. 3 GemO bedarf es ab 2021 einer Hauptsatzungsregelung für die Anwendung dieser neuen Bestimmung.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 11.11.2020 (§ 34 Ziff. 2 nÖ) hat die Verwaltung die Möglichkeiten und Einschränkungen des § 37 a GemO dargestellt. Die wesentlichen Punkte sind hierbei:

- Es muss eine Beratung und Beschlussfassung durch gleichzeitige Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel (z.B. Videokonferenz) erfolgen.
- Bei öffentlichen Sitzungen muss parallel eine Übertragung in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.
- Bei Gegenständen einfacher Art darf dieses Verfahren immer gewählt werden. Gegenstände einfacher Art könnten auch im elektronischen Verfahren/Umlaufverfahren beschlossen werden. Im Übrigen darf das Verfahren nur gewählt werden, wenn die Sitzung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe sind beispielsweise Naturkatastrophen und Gründe des Seuchenschutzes. Es ist bisher ungeklärt, wie „schwerwiegende Gründe“ zu definieren sind und wie dies während der verschiedenen Phasen einer Pandemie auszulegen ist.
- Die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Gemeinderats geltenden Regelungen bleiben unberührt mit der Ausnahme, dass in einer digital durchgeführten Sitzung keine Wahlen im Sinne von § 37 Abs. 7 GemO durchgeführt werden dürfen.
- Aktuell wird vom Städtetag Baden-Württemberg berichtet, dass wohl noch keine Kommune eine nichtöffentliche Sitzung digital durchgeführt hat. Dies liegt daran, dass die Einhaltung des Datenschutzes und der insbesondere für nichtöffentliche Sitzungen geltende Grundsatz der Verschwiegenheitspflicht praktisch nicht kontrollierbar sind und somit auch nicht garantiert werden können. Daraus ergibt sich eine mögliche Anfechtbarkeit der Beschlüsse.

Aus den genannten Gründen stellt der Städtetag Baden-Württemberg fest, dass Videositzungen bei beschließenden Gremien bisher noch recht wenig genutzt werden. Stattdessen werden in der Praxis vorwiegend Corona-konforme Präsenzsitzungen durchgeführt. Dies entspricht der aktuellen Handhabung in Kirchheim unter Teck, wo seit Mai 2020 unter Einhaltung der Abstands- und Hygienevorschriften in der Stadthalle getagt wird.

Jedoch können in Quarantäne befindliche Ratsmitglieder, Verwaltungsmitarbeitende sowie Besucherinnen und Besucher so nicht an der Sitzung teilnehmen. Die Verwaltung arbeitet bereits an der Schaffung der technischen Möglichkeiten zum Abhalten von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit. Hierzu gehören insbesondere die Sicherstellung einer stabilen Netzverbindung in der Stadthalle (für Hybrid-Sitzungen) sowie die Auswahl eines geeigneten, zuverlässigen und datenschutzkonformen Web-Konferenz-Tools.

Die Verwaltung schlägt vor, entsprechende Regelungen bereits zum jetzigen Zeitpunkt in die Hauptsatzung aufzunehmen, um nach Vorliegen der Voraussetzungen auch kurzfristig Videokonferenzen im Sitzungsdienst einsetzen zu können.

Die Formulierung in den §§ 11 Abs. 2a und 15 Abs. 1a des beiliegenden Entwurfs orientiert sich an einer vom Städtetag Baden-Württemberg empfohlenen Formulierungsgrundlage.

Von der Hauptsatzungsregelung bleibt unbenommen, dass beratende Gremien zur Vorbereitung von Gemeinderatsbeschlüssen (beispielsweise Fachforen) als Videokonferenz durchgeführt werden können. Zwingende Voraussetzung ist aber auch hier, dass kein Gremienmitglied widerspricht.

### **Hinweise zur Beschlussfassung**

Bei der Beschlussfassung im Gemeinderat ist folgendes zu berücksichtigen: Wenn nach den Vorschriften der Gemeindeordnung (§ 4 Abs. 2) für Baden-Württemberg eine Hauptsatzung zu erlassen ist, muss sie mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderats beschlossen werden. Für den Beschluss der Hauptsatzung der Stadt Kirchheim unter Teck mit seinen aktuell 38 Stimmberechtigten werden daher zwingend 20 Ja-Stimmen benötigt.